

Satzung der Armenischen Gemeinde Aachen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Vereinsname lautet: Armenische Gemeinde Aachen e.V.

Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Aachen. Die aktuelle Anschrift des Vereins, ist die des amtierenden Vorstandsvorsitzenden.

Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen unter der Register-Nr. _____ eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereines ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden, und die Förderung des Sport und der Entwicklungshilfe.

Der Satzungszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch die

- Unterstützung von Bestrebungen, die der Zusammenarbeit mit deutschen Organisationen, dem Kulturaustausch und der Förderung des Zusammenlebens zwischen Deutschen und Armeniern dienlich sind.
- Zusammenarbeit mit den armenischen Organisationen in Armenien, in der Europäischen Union und in anderen Ländern.
- Unterstützung der kulturellen Belange und des religiösen Brauchtums bezüglich „Armenisch – Apostolische Kirche“, durch Organisation und Veranstaltung von: Seminaren, Unterricht, Heilige Messe, Vorträge, Kunstausstellungen, Theater, Musik, Gesang, Fortbildung und Bildungsreisen.
- Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.
- Unterstützung sportlicher Aktivitäten zu Trainings und Wettkampfszwecken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Armenische Gemeinde Aachen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe der Armenischen Gemeinde Aachen e.V. arbeiten ehrenamtlich. Entstandene nachgewiesene Aufwendungen werden erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein kann die Mitgliedschaft in einem Dachverband beantragen.

§ 5 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke und Aufgaben des Vereins billigen und ihre Erfüllung im Sinne dieser Satzung unterstützen.

Die Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, an den Verein. Eine Befreiung von den Mitgliedsbeiträgen ist möglich. Die Beitragsbefreiung muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Die Befreiung wird für 12 Monate gewährt. Eine erneute Befreiung bedarf eines weiteren Antrages.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden und ist mit sofortiger Wirkung möglich.

Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind 3/4 der Stimmen aller Vereinsmitglieder notwendig.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Die Kandidierenden für den Vorstand müssen mindestens eine Mitgliedschaft von sechs Monaten nachweisen. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den einmal jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand einmal jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereines sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, Beteiligung an Gesellschaften, Aufnahme von Darlehen sowie über die Mitgliedsbeitragshöhe. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Personen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3/4 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereines kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Jedes Vorstandsmitglied kann seinen Rücktritt mit sofortiger Wirkung schriftlich dem Vorstand mitteilen. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes, liegt es im Ermessen des Vorstandes eine weitere Person in den Vorstand zu berufen. Es kann nur die Person in den Vorstand berufen werden, die bei der rückliegenden Wahl, die nächsthöchste Anzahl der Stimmen auf sich vereinigen konnte und auf der Reserveliste steht.

§ 10 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

Die Protokolle erhalten durch die Unterschrift des Protokollführers sowie des Vorstandsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters Gültigkeit.

§ 11 Vereinsfinanzierung

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen

Mitgliedsbeiträge

Spenden

Zuwendungen Dritter, z.B. der freien Wohlfahrtspflege

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 50% an die Diözese der Armenischen Kirche in Deutschland und zu 50% an den Zentralrat der Armenier in Deutschland, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist errichtet am _____ und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aachen, den _____
